



Sangerhausen, 11.08.2021

Informationsvorlage

IV/022/2021

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 05.08.2021
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Bericht der Stadt Sangerhausen über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA - Stand 30.06.2021

Gesetzliche Grundlagen:

§ 62 Abs. 2 KVG LSA
§ 26 Abs. 1 KomHVO LSA

Verweisungen

Gremium	Beratung am:
Stadtrat	23.09.2021

Begründung:

Der Stadtrat bestimmt durch Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Bestandteil des Haushaltsplanes die finanzpolitischen Richtlinien für die Verwaltung. Entsprechend § 62 Abs. 2 des KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet die Vertretung über alle wichtigen, die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, zu unterrichten. In Anlehnung daran ist die Vertretung gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA mehrmals jährlich, das heißt mindestens zweimal jährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs bzw. die Erreichung der beschlossenen Finanzziele zu unterrichten. Insbesondere ist die Vertretung zu informieren, wenn sich in der Ausführungsphase des Haushaltsplanes im Haushaltsjahr gewichtige Verschiebungen des Finanzrahmens ergeben.

Der Berichtspflicht – in Form eines ausführlichen schriftlichen Berichtes – gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO wird mit Stand 30.06.2021 für das Haushaltsjahr 2021 nachgekommen.

Der Bericht enthält grundsätzlich aktuelle Angaben zur tatsächlichen Entwicklung

- der Einzahlungen und Auszahlungen
- der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- der Liquidation.

Anlage/n

Berichtswesen 30.06.2021